

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

LNG-Terminal Rostock – Genehmigung

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung seit dem 24. Februar 2022 ergriffen, um den Einfluss Russlands auf die Energieinfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern zu beenden (bei der Antwort dürfen die Nordstream-Pipelines ausgelassen werden)? Welche Maßnahmen hat die Landesregierung speziell in Bezug auf das am 26. Oktober 2020 in Rostock genehmigte LNG-Terminal der Rostock LNG GmbH (heute Rostock Energy Terminal GmbH), eine Tochtergesellschaft des russischen Gasunternehmens JSC Novatek, unternommen?

Maßnahmen zur Beendigung des Einflusses Russlands stehen im Kontext der europäischen Sanktionsregelungen. Die Zuständigkeit dafür obliegt der Bundesebene.

Die Landesregierung war über ihre entsandten Mitglieder in den Gremien der ROSTOCK PORT an Beschlussfassungen, die der Umsetzung des Projektes dienten, beteiligt.

2. Zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Wege hat die Landesregierung davon Kenntnis erlangt, dass die Rostock LNG GmbH (heute Rostock Energy Terminal GmbH) am 13. September 2021 den Beschluss zur Beendigung des Rostock-LNG-Projektes und zur geplanten Auflösung der Gesellschaft zum 30. September 2021 gefasst hat?
 - a) Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die „Nichtrealisierung“ des LNG-Terminals insbesondere nach dem Beginn des russischen Angriffs auf die gesamte Ukraine sicherzustellen?
 - b) Hat die Landesregierung nachgelagerten Behörden, z. B. der Genehmigungsbehörde, diese Information weitergeleitet?
 - c) Ist der Landesregierung bekannt, aus welchem Grund die Geschäftsführung die o. g. Beschlüsse nicht umgesetzt hat?

In der Aufsichtsratssitzung vom 17. März 2021 hat die Geschäftsführung erstmals davon berichtet, dass die Rostock LNG GmbH plant, das Projekt nicht fortzuführen.

Zum Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine am 24. Februar 2022 waren Maßnahmen der Landesregierung zur Sicherstellung der „Nichtrealisierung“ nicht mehr erforderlich, da das Projekt zu dem Zeitpunkt nicht fortgeführt werden sollte.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, aus welchem Grund die Geschäftsführung der Rostock LNG GmbH die o. g. Beschlüsse nicht umgesetzt hat.

3. Zu welchem Zeitpunkt hat die Landesregierung davon Kenntnis erlangt, dass die Gesellschafterinnen Fluxys Germany Holding GmbH und JSC Novatek ihre Anteile an der Rostock LNG GmbH (heute Rostock Energy Terminal GmbH) an die BarMalGas GmbH abgetreten haben (Datum der Eintragung ins Handelsregister 18. April 2023 und 20. April 2023)?

Die Landesregierung hat im Rahmen der Aufsichtsratssitzung vom 15. März 2023 Kenntnis davon erlangt, dass die Gesellschafter der Rostock LNG GmbH planen, ihre Anteile voraussichtlich an das Unternehmen BarMalGas GmbH zu veräußern.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2023 wurde dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg eine Mitteilung gemäß § 52b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) übersandt, wonach die Geschäftsanteile an die BarMalGas GmbH übertragen wurden und die Umbenennung der Rostock LNG in die Rostock Energy Terminal GmbH als Tochter der BarMalGas GmbH erfolgte.

4. Zu welchem Zeitpunkt hat die Landesregierung davon Kenntnis erlangt, dass die Rostock Energy Terminal GmbH eine Änderung an der am 26. Oktober 2020 genehmigten Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von verflüssigtem Erdgas (LNG-Terminal) beantragt hat, die eine Erweiterung der Anlage um Anlagenteile zur Regasifizierung von LNG und der Einspeisung des entstehenden Erdgases in das örtliche Gasnetz sowie um Anlagenteile zur Verflüssigung von Biogas und dem daraus resultierenden Umschlag von Bio-LNG vorsehen?
 - a) Wie weit ist das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage fortgeschritten?
 - b) Wann wird es eine Auslegung der Antragsunterlagen geben und wann ist mit einer Entscheidung der Genehmigungsbehörde zu rechnen?
 - c) Ist eine Nutzung oder zukünftige Nutzung des Terminals für den Import von Wasserstoff geplant bzw. ist eine solche Nutzung in der aktuellen Auslegung ohne größere Baumaßnahmen technisch überhaupt möglich?

Zum Vorhaben fand am 6. Oktober 2023 ein Vorgespräch mit dem Vorhabenträger im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg statt. Die Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG wurde mit Posteingang 2. Februar 2024 beantragt. Die Beteiligung der Behörden, deren Belange von dem Änderungsvorhaben betroffen sind, ist erfolgt. Es liegen noch nicht alle Stellungnahmen abschließend vor.

Gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG erfolgt keine Auslegung der Antragsunterlagen. Mit einer Entscheidung ist nach Vorliegen aller Stellungnahmen zu rechnen.

Eine zukünftige Nutzungsmöglichkeit für den Import von Wasserstoff ist nicht Gegenstand der beantragten Änderung.

5. Zu welchem Zeitpunkt hat die Landesregierung davon Kenntnis erlangt, dass die Rostock LNG GmbH als Rostock Energy Terminal GmbH ihre Geschäftstätigkeit als werbende Gesellschaft fortzuführen beabsichtigt (notarielle Beurkundung am 5. Mai 2023, Eintragung ins Handelsregister am 12. Mai 2023)?
 - a) Wie positioniert sich die Landesregierung zu diesem Vorhaben, nachdem sie im Rahmen der ursprünglichen Projektinitiierung fördernd involviert gewesen ist?
 - b) Ein reines LNG-Terminal, ohne die Möglichkeit späterer klimaneutraler Wasserstoffimporte, steht der Idee des „Energiehafens Rostock“ entgegen.
Welche Schritte wird das Land als Gesellschafterin unternehmen, um den Hafen in dieser Frage entsprechend dem Zielbild „Energiehafen“ zu gestalten?
 - c) Welchen Zusatznutzen des Terminals in Rostock, auch im Vergleich zum gering ausgelasteten LNG-Terminal in Mukran, sieht die Landesregierung?

Die Landesregierung hat im Rahmen der Aufsichtsratssitzung vom 15. März 2023 von den Fortführungsplänen des Unternehmens erfahren.

Zu a)

ROSTOCK PORT als Hafeninfrastrukturbetreiber arbeitet daran, als Im- und Exporthafen für diverse Energieträger zu fungieren. Dabei verfolgt ROSTOCK PORT den Ausbau zum Energiehafen für den Import und die Produktion von nachhaltigen Energieträgern, um auch in Zukunft Lösungen anzubieten. Dabei wird ROSTOCK PORT von der Landesregierung unterstützt.

Zu b)

Ein wesentliches Element des Zielbildes „Energiehafen Rostock“ stellt das IPCEI-geförderte Elektrolyseprojekt HyTech Hafen Rostock dar. Das Land unterstützt dieses Projekt mit einer 30-prozentigen Kofinanzierung von voraussichtlich knapp 60 Millionen Euro. Darüber hinaus begleitet die Landesregierung weitere Projektplanungen, die auf das Ziel eines zukunftsgerichteten Energiehafens abzielen, beispielsweise die Errichtung eines Ammoniak-Crackers (Erzeugung von Wasserstoff aus Ammoniak).

Zu c)

Bei dem Projekt handelt es sich um ein privatwirtschaftliches Vorhaben. Nach Kenntnis der Landesregierung sollte das Projekt eines sogenannten Small-Scale-LNG-Importterminals im Rostocker Hafen weniger der allgemeinen Energieversorgung (Wärme, Strom) Deutschlands dienen. Der Fokus lag auf der Versorgung der Schifffahrt sowie des Verkehrssektors im Umfeld sowie im Hinterland des Rostocker Hafens mit dem alternativen Treibstoff LNG (inklusive Bio-LNG). Aufgrund dessen hätte es eine andere energiewirtschaftliche Zielrichtung.

6. Die Rostock Energy Terminal GmbH plant die Umsetzung des LNG-Terminals in der Gemarkung Petersdorf, Flur 1, auf den Flurstücken 77/165, 77/166, 77/179, 263, 264 und 251/16 im Bereich des Überseehafens Rostock. Nach verschiedenen Medienberichten wurde im Oktober 2018 ein Pachtvertrag zwischen der Rostock PORT GmbH und der Rostock LNG GmbH (heute Rostock Energy Terminal GmbH) geschlossen.
Beinhaltet dieser Pachtvertrag die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung, z. B. im Falle einer Auflösung des Vorhabens oder der Nichtumsetzung des Projektes?
 - a) Falls ja, aus welchem Grund wurde mit Blick auf die Fragen 1 und 2 von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht?
 - b) Hat die Rostock PORT GmbH weitere Pachtverträge für Flächen im Überseehafen geschlossen, auf denen trotz bestehender Genehmigung des jeweiligen Vorhabens seit mehreren Jahren keine Umsetzung stattfindet?

Nach Angaben von ROSTOCK PORT beinhaltet der Pachtvertrag die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung.

Zu a) und b)

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

7. Der Geschäftsführer der ROSTOCK PORT GmbH, Gernot Tesch, wurde nach der Bekanntgabe der Aufgabe des LNG-Projektes im Jahr 2021 von der Ostsee-Zeitung zu diesem Sachverhalt befragt. Es ist daher davon auszugehen, dass die ROSTOCK PORT GmbH – ein Unternehmen der Hansestadt Rostock (74,9 Prozent) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (25,1 Prozent) – Kenntnis von dem Vorgang erlangt hat.
Welche Maßnahmen zur Beendigung des Pachtvertrages hat die ROSTOCK PORT GmbH unternommen?
Falls keine Maßnahmen ergriffen wurden, aus welchem Grund?

Mit Schreiben vom 14. September 2021 wurde ROSTOCK PORT mitgeteilt, dass die Gesellschafter des Rostock LNG Projektes am 13. September 2021 entschieden haben, das Terminalprojekt zu beenden. Weitere Maßnahmen seitens ROSTOCK PORT waren nicht erforderlich.

8. Am 16. Juli 2020 gab die Europäische Kommission bekannt, dass sie u. a. die Construction and operation of a medium-scale multimodal LNG terminal in the seaport of Rostock im Rahmen der Connecting Europe Facility mit 19 393 115 Euro fördern wird. Zusätzlich plante die wahrscheinliche Empfängerin, die Rostock LNG GmbH (heute Rostock Energy Terminal GmbH), eine weitere Förderung beim Bund zu beantragen, um die Finanzierungslücke von 56,7 Prozent der Gesamtinvestition in Höhe von 181,4 Millionen Euro zu schließen.
In welcher Höhe wurde die Bundesförderung bewilligt?
- a) In welcher Höhe wurden bereits Teile der Förderung des Bundes und der EU abgerufen und ausgezahlt?
 - b) Hat die Rostock Energy Terminal GmbH weiterhin Anspruch auf die zugesagten Fördermittel?
 - c) Wurden Fördermittel des Landes angefragt, in Aussicht gestellt oder sogar zugesagt bzw. abgerufen?

Zu 8, a) und b)

Konkrete Informationen zu Förderungen des Bundes und der EU sind dort zu erfragen.

Zu c)

Die Landesregierung hat die grundsätzliche Unterstützung des Landes zum Ausdruck gebracht.

9. Nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erlischt die Genehmigung innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist, wenn nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Zwischen Genehmigung und Wiederaufnahme des Projektes lagen zwei Jahre, fünf Monate und 25 Tage, wobei der Antrag auf Änderung der Anlage deutlich später erfolgte. Somit waren mehr als drei Jahre keinerlei Bestrebungen zur Umsetzung des Projektes erkennbar.
Ist diese Zeitspanne hinreichend, um von der Möglichkeit des § 18 Gebrauch zu machen, und, wenn nicht, welche Zeitspanne wäre anzulegen?
- a) Ist der Beschluss einer Gesellschaft, ein Projekt zu beenden und die Gesellschaft aufzulösen, hinreichend, um von der Möglichkeit des § 18 BImSchG Gebrauch zu machen?
 - b) Hat die Genehmigungsbehörde im Fall der Rostock LNG GmbH (heute Rostock Energy Terminal GmbH) von der Möglichkeit des § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG Gebrauch gemacht, also z. B. eine Frist gesetzt und wenn ja, wann?
 - c) Wenn nicht, aus welchem Grund?

Die Genehmigung vom 26. Oktober 2020 wurde innerhalb der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Frist nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG mit Bescheid vom 27. Juni 2023 bis zum 31. Dezember 2028 verlängert.

Eine Genehmigung nach BImSchG wird stets anlagenbezogen erteilt und gilt damit unabhängig von der Betreibergesellschaft innerhalb der entsprechenden Fristen gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG weiter fort.

10. Welchen Anteil würden die 800 000 Tonnen LNG (Vollauslastung) des geplanten LNG-Terminals der Rostock Energy Terminal GmbH am gesamtdeutschen Erdgasimport ausmachen und welcher Anteil ergibt sich gemessen am LNG-Importvolumen in Prozent (als Bezugsgröße jeweils den Mittelwert der Importmengen 2023 und 2024 heranziehen)?
- Fiele das geplante LNG-Terminal unter die Kategorie „Kritische Infrastruktur“ im Sinne des BSI-Gesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz?
 - Inwiefern ist es wahrscheinlich, dass ein Verkauf von Anteilen der Rostock Energy Terminal GmbH an Investoren außerhalb der EU im Rahmen einer Investitionsprüfung, z. B. nach § 55a, abgelehnt würde?
 - Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für geeignet, den Einfluss insbesondere russischer Investoren auf diese Energieinfrastruktur auszuschließen?

Importe	2023	2014
Erdgas (TWh) – gesamtdeutsch	968	865
LNG Import (TWh) – gesamtdeutsch	70	69
LNG HRO (800 000 Tonnen) in TWh*	12	12
Anteil bezogen auf den Erdgasimport	1 %	1 %
Anteil bezogen auf den LNG-Import	17 %	17 %

* Brennwert pro Tonne mit 14 573 kWh

Quellen:

https://www.bundesnetz-agentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/20240104_Gasversorgung2023.html

– Stand 4. Januar 2024

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/20250108_GasRueckblick.html

– Stand 8. Januar 2025

Zu a)

Die Identifizierung von kritischer Infrastruktur gemäß Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung) liegt in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Eine Pflicht zur Registratur als kritische Infrastruktur besteht nach hiesiger Kenntnis für Betreiber von LNG-Terminals, wenn ihre technische Regasifizierungskapazität 5 190 Gigawattstunden im Jahr übersteigt (Teil 3 – Nummer 2.2.4 BSI-Kritisverordnung). Darüber hinaus werden Auflistungen von kritischen Infrastrukturen nach der BSI-Kritisverordnung durch das BSI nach hiesiger Kenntnis regelmäßig als Verschlussache eingestuft.

Zu b)

Eine Prüfung der Voraussetzungen des § 55a der Außenwirtschaftsverordnung obliegt nach § 55 Absatz 1 dieser Verordnung ausschließlich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Die Landesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen, ob eine solche in das Ermessen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gestellte Prüfung eingeleitet würde und zu welchem Ergebnis sie kommen könnte.

Zu c)

In ihrer Rolle als Mitgesellschafter der ROSTOCK PORT GmbH und im Rahmen ihrer Rolle im Aufsichtsgremium der ROSTOCK PORT GmbH hat die Landesregierung die Möglichkeit der Einflussnahme bei künftigen Ansiedlungsvorhaben.